

1. Sachverhalt

Infolge des GO-Reformgesetzes vom Oktober 2007 hat der Städte- und Gemeindebund NW eine neue Muster-Geschäftsordnung herausgegeben (siehe Anlage 1).

Daran orientierend wurde die Lohmarer Geschäftsordnung überarbeitet. Eine vergleichende Übersicht „Bisherige Geschäftsordnung - Änderungen - neue Geschäftsordnung“ ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die überarbeitete Lohmarer Geschäftsordnung ist als Anlage 3 beigefügt.

Auf folgende wesentliche Änderungen weise ich hin:

- 1) In § 6 Abs. 2 Buchstabe b (neu) wird der dort genannte Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit präzisiert.
- 2) In § 6 Abs. 2 Buchstabe f (neu) wird der Ausschlussgrund der neuen GO angepasst.
- 3) In § 6 Abs. 2 (neu) wird geregelt, wann der Ausschluss der Öffentlichkeit trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nicht erfolgt.
- 4) In § 9 Abs. 1 und 4 (neu) erfolgt bezüglich der Befangenheit der Mitglieder des Rates eine Anpassung an die neue GO. Im neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass diese Regelungen auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gelten.

Hinweis: Die Gemeindeordnung spricht an einigen Stellen von Mitgliedern des Rates, an anderen Stellen von Ratsmitgliedern. Diese Unterscheidung begründet sich wie folgt: Laut § 40 Absatz 2 Satz 2 GO besteht der Rat aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (Mitglied kraft Gesetz).

Wenn in Vorschriften der GO von Mitgliedern des Rates, z. B. von „der Mehrheit der Mitglieder des Rates“ die Rede ist, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin regelmäßig mit eingeschlossen. Ist jedoch von Ratsmitgliedern, z. B. von „der Mehrheit der Ratsmitglieder“ die Rede, so sind nur die gewählten Ratsmitglieder gemeint. Hier handelt es sich regelmäßig um Fälle, bei denen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auch nach § 40 Absatz 2 GO nicht mitstimmen darf.

- 5) Die bisherige in § 11 Abs. 4 aufgeführte Regelung, einem Antragsteller/einer Antragsstellerin Gelegenheit zur Erläuterung seines/ihres wegen Unzuständigkeit von der Tagesordnung abgesetzten Vorschlages zu geben, wird gestrichen.
- 6) In § 16 Abs. 3 und 4 (neu) erfolgt Anpassung an die neue GO („Mitglieder des Rates“ bzw. „Stimmberechtigte“ statt „Ratsmitglieder“).
- 7) Auch der Widerspruch des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 19 Abs. 2 (neu) führt künftig bei Wahlen zur geheimen Abstimmung.

- 8) In § 23 (neu) werden die Ausschlussmöglichkeiten bei ordnungswidrigem Verhalten eines Ratsmitgliedes erweitert.
- 9) Bei § 25 Abs. 4 (neu) erfolgte eine redaktionelle Änderung und es wurde aufgenommen, dass sicherzustellen ist, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift nehmen können.
- 10) Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 (neu) hat der/die Ausschussvorsitzende auch Vorschläge des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und einer Fraktion in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 11) Nach § 28 Abs. 4 (neu) sind auch Beigeordnete künftig berechtigt bzw. verpflichtet, vor einem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- 12) Die Zuleitung der Niederschriften der Ausschusssitzungen an Bürgermeister/Bürgermeisterin und Fraktionsvorstände wird in § 28 Abs. 5 (neu) gestrichen. Die Zuleitung der Niederschriften an den Bürgermeister, die Ausschussmitglieder sowie auch an alle übrigen Ratsmitglieder wird im neuen Abs. 9 geregelt.
- 13) In § 28 Abs. 6 (neu) wird das Teilnahmerecht an Ausschusssitzungen klarer formuliert.
- 14) In § 30 Abs. 1 wurde klarstellend der Fraktionsbegriff ergänzt.
- 15) Die Regelungen des Datenschutzes in § 30 Abs. 5 (neu, früher im alten § 30 Abs. 3 Satz 2 enthalten) und in §§ 32 und 33 werden neu gefasst.

Darüber hinaus wurde in der überarbeiteten Lohmarer Geschäftsordnung (Anlage 3) redaktionell die Sprachweise männlich/weiblich angepasst.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Es sollen Verfahrensregelungen für Rat, Ausschüsse und Verwaltung getroffen werden.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Beschlussfassung und Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

1 Stunde (51,50 EUR)

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKE, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung:

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

Röger